

## Preis-Blatt.

Groß Strehlik, den 17. Februar 1926

Erscheint jeden Mittwoch. Vierteljährlicher Bezugspreis 1,50 Goldmark. Das Kreisblatt kann nur durch die Post bestellt werden. Anzeigenpreis für die Neinspaltige Millimeterzeile 5 Goldpfennige. Inserate werden bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

**Inhalt.** Auszug aus der Anleitung für die polizeilichen Revisionen der Meßgeräte S. 19. — Luftpolizeilicher Ueberwachungsdienst S. 19. — Personalien S. 19.

### Auszug aus der Anleitung für die polizeilichen Revisionen der Meßgeräte.

#### Umfang der Eichpflicht.

Da von landwirtschaftlichen Betrieben häufig das Vorliegen einer Eichpflicht bestritten wird, ist allgemein folgendes zu bemerken:

Der jeweilige eichpflichtige Verkehr eines bestimmten Landwirts hängt nicht von der Größe des Besitztums, auch nicht von dem Umfang seiner Erzeugnisse ab; die Eichpflicht ist vielmehr bestimmt:

1. durch das tatsächliche Vorhandensein von Meß- und Wiegevorrichtungen, die für den jeweiligen landwirtschaftlichen Betrieb geeignet sind,
2. dadurch, daß der Beteiligte aus der Landwirtschaft einen fortgesetzten Erwerb zieht, der es mit sich bringt, daß solche Meß- und Wiegevorrichtungen nicht zu gelegentlichen Veräußerungen, sondern regelmäßig benutzt werden.

Die Regelmäßigkeit des landwirtschaftlichen Betriebes ist durch die Wiederteilung der Ernte gegeben. Wenn also ein landwirtschaftlicher Betrieb so groß ist, daß er zur Bestreitung der Bedürfnisse des Beteiligten ausreicht, so ist dadurch die regelmäßige Verwendung von Meß- und Wiegevorrichtungen an sich schon bedingt, denn der Beteiligte ist nach unserm gegenwärtigen Kulturzustande auch auf andere als selbstgewonnene landwirtschaftliche Erzeugnisse angewiesen. Er wird daher regelmäßig von seinen Erzeugnissen veräußern, um seine wirtschaftlichen Bedürfnisse zu decken, Steuern aufzubringen und dgl. Erst wenn der Betrieb so gering ist, daß der Beteiligte seine Bedürfnisse nicht ganz aus der Landwirtschaft zu decken vermag, sondern zu seinem Erwerb noch andere Arbeit zu suchen genötigt ist (als Tagelöhner, Handwerker) kann eine Befreiung von der Eichpflicht in Frage kommen. Aber auch hier müssen die Verhältnisse nach Lage des Einzelfalles geprüft werden. Wenn der Beteiligte beispielsweise einzelne Erzeugnisse in einem Umfange erzeugt, der über das Maß des eigenen Bedarfs regelmäßig hinausgeht, wie bei dem Verkauf von Milch oder Butter, von Erträgen aus der Bienenzucht, dem Obst- und Gemüsebau, der regelmäßigen Anmästung von Schweinen und dgl., so liegt auch in diesen Fällen ein eichpflichtiger Verkehr in Ausübung eines Gewerbes im Sinne des § 22 M. G. D. vor, und die Verpflichtung zur Eichung und Nach Eichung er-

streckt sich auf alle Meßgeräte, welche für den Verkauf der Erzeugnisse bereit gehalten werden. Dies gilt namentlich für Geistliche, Lehrer, Förster und ähnliche, welche aus den überwiesenen Dienstländereien einen Nebenerwerb ziehen.

A. II. 10712.

Der Kaufmann Alfred Bennet in Groß Stein ist als Schiedsmannstellvertreter für den Schiedsmannsbezirk A 20 bestätigt worden.

Groß Strehlik, den 28. Januar 1926.

Der Landrat. J. B. Dr. Ottersbach.

K. I. 626.

Bestätigt der Wirtschaftsassistent Eduard Schinol aus Himmelwitz für das Gutsvorsteher-Stellvertreteramt der Gutsbezirke Himmelwitz und Gonschiorowitz.

Groß Strehlik, den 10. Februar 1926.

Der Landrat. J. B. Dr. Ottersbach.

K. I. 948.

#### Luftpolizeil. Ueberwachungsdienst.

RdErl. d. MdJ. u. d. MfSuG. v. 19. 1. 1926 — II M 4912 II/25 In Abänd. der Ikd. Nr. 2 u. B a 507. der Anl. 6 zum RdErl. v. 24. 5. 1922 — II H Nr. 3460 (nicht veröffentl.) betr. den luftpolizeilichen Ueberwachungsdienst, wird vom 1. 2. 1926 ab die polizeiliche Regelung und Ueberwachung des Luftverkehrs in der Prov. Niederschlesien (Reg. Bez. Breslau u. Liegnitz) dem Oberpräf. in Breslau und in der Prov. Oberschlesien (Reg. Bez. Oppeln) dem Oberpräf. in Oppeln übertragen.

Vorstehenden Erlaß bringe ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnis.

Groß Strehlik, den 7. Februar 1926.

Der Landrat. J. B. gez. Wicher.

A. II. 868.